Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

29. Verordnung vom 25.06.1835 publ. 01.07.1835

29) Mit Genehmigung der Regie= rung vom Umte Burhave erlaffene Bekanntmachung vom 25. Juni, publ. den 1. Juli 1835.

Es wird hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht, daß mit Genehmigung Großherzogli= cher Regierung der Burhaver Krammarkt ein für allemal dahin verlegt worden ist, daß der= selbe alljährlich, und zwar in diesem Jahre zum ersten Male, auf den ersten Montag nach Bar= tholomäus falle.

Verlegung bes Rrammarkts zu Burhave.

30) Regierungs = Bekanntmachung vom 29. Juni, publ. den 4. Juli 1835.

Nachdem in der 12. Sitzung der Bundes, Betr. den Buns Bersammlung vom 2. Upril d. J. in Folge gen eines allges der ben den Cabinets = Conferenzen zu Wien weinen Berbots wegen eines allgemeinen Verbots des Nachtrucks. wegen eines allgemeinen Verbots des Nachtrucks. drucks getroffenen Vereinbarung, Folgendes zum Bundes=Beschluß erhoben ist:

1) die höchsten und hohen Regierungen verzeinbaren sich dahin, daß der Nachdruck im Umfange des ganzen Bundesgebiets zu verbieten, und das schriftstellerische Eigenthum nach gleichförmigen Grundsätzen festzustellen und zu schützen sen;